

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1879.

Albert.



Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.

---

**№ 18. Gesetz,**

die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 3. März 1879.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

verordnen aus Anlaß der Vorschriften in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die Behörde für Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Kompetenzgerichtshof) besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofes und fünf Ministerialräthen der Verwaltungsministerien.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichts, im Behinderungsfalle eines der übrigen zehn Mitglieder.

Die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom König ernannt.

Bei der Entscheidung des einzelnen Falles haben einschließlich des Vorsitzenden vier dem Oberlandesgericht und drei den Verwaltungsministerien angehörende Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes mitzuwirken.

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder desselben an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Kompetenzgerichtshof zu entwerfen und der Staatsregierung zur Bestätigung einzureichen hat.

§ 2. Wenn in einer bei Gericht anhängigen Streitsache von einer Partei die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorgeschützt worden ist oder sonst über die Zulässigkeit des Rechtswegs Zweifel entstehen, kann das Gericht vor seiner Ent-